

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 22.03.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.:** **Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge – Woraus ergeben sich die unterschiedlichen Förderdauern der Antragsteller?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Zuwendungsbescheide beziehungsweise Zuwendungsverträge weisen immer wieder unterschiedliche Dauern auf. So müssen einige Träger beispielsweise jährlich neue Anträge stellen, während andere durch mehrjährige Zusagen über Jahre von dieser Verpflichtung befreit sind. Da bei den Zuwendungsempfängern stets die Arbeit zum Wohle der Gesellschaft in den unterschiedlichen Nuancen im Vordergrund steht, wäre es zu begrüßen, wenn sich dieser mit voller Energie zugewendet werden könnte und nicht noch wertvolle Arbeitskräfte für die regelmäßige Beantragung von Zuwendungen abgestellt werden müssten.*

*Eine einheitliche Handhabung der Vertragsdauern könnte somit dazu beitragen, dass alle Zuwendungsempfänger einer gleichen Behandlung unterliegen. Zudem darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass viele der Zuwendungsempfänger in der Corona-Pandemie besonders benötigt werden. Schon aus diesem Grund erscheint es geboten, langfristige Zusagen für die nächsten Jahre aufzubereiten, um Entlastung in einer Zeit zu schaffen, in welcher jede Form von zusätzlicher Belastung für die Organisationen unverhältnismäßig ist.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Warum werden einige Organisationen durch Zuwendungsbescheide und andere durch Zuwendungsverträge gefördert?*

**Antwort zu Frage 1:**

Die Bewilligung von Zuwendungen richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 46 LHO), siehe auch: <https://www.hamburg.de/contentblob/4429812/1a811868fbf888be335391c94a0cffd5/data/vv-zu-%C2%A7-46-lho.pdf>.

Grundsätzlich wird eine Zuwendung im Wege eines Zuwendungsbescheides bewilligt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine Zuwendung auf der Basis eines Zuwendungsvertrags zu gewähren (vergleiche Nummer 6.3 der VV zu § 46 LHO). Die Entscheidung, welche Rechtsform gewählt wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Bewilligungsbehörde. Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck, der mit der Bewilligung verfolgt wird, auszuüben (vergleiche insbesondere § 40 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HmbVwVfG). Verwaltungsrechtliche Grundlage für einen Zuwendungsbescheid wie auch für einen Zuwendungsvertrag ist das HmbVwVfG beziehungsweise im Sozialbereich das SGB X.

**Frage 2:** *Woraus ergibt sich, wie lang die Vertragsdauern der jeweiligen Zuwendungszusagen sind, und warum müssen dabei einige Organisationen jährlich neue Beantragungen vornehmen?*

**Antwort zu Frage 2:**

Die Festlegung des Bewilligungszeitraums erfolgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Fördergegenstand. Die Festlegung orientiert sich am Grundsatz der Jährlichkeit einer Zuwendung. Dieser Grundsatz wird abgeleitet aus der Jährlichkeit des Haushaltsplans (siehe Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und § 2 Absatz 2 LHO). Ausnahmsweise darf eine Zuwendung im Einzelfall für einen Zeitraum, der über das Haushaltsjahr hinausreicht, gewährt werden, sofern die sonstigen haushaltsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden (zum Beispiel Erforderlichkeit einer Verpflichtungsermächtigung). Als Ausnahme ist dies aber im Einzelfall rechtfertigungsbedürftig.

**Frage 3:** *Mit welchen Trägern hat die Stadt Hamburg zurzeit Zuwendungsverträge geschlossen/Zuwendungsbescheide erteilt, bitte jeweils aufgeschlüsselt nach der Dauer der Zusagen?*

**Antwort zu Frage 3:**

Siehe unter [https://suche.transparenz.hamburg.de/?q=Zuwendung&sort=score+desc%2Ctitle\\_string+asc&esq\\_not\\_all\\_versions=true](https://suche.transparenz.hamburg.de/?q=Zuwendung&sort=score+desc%2Ctitle_string+asc&esq_not_all_versions=true).

**Frage 4:** *Besteht die Möglichkeit sicherzustellen, dass besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie belastete Organisationen bereits jetzt längere Zusagen erhalten können, um nicht regelmäßig Arbeitskräfte für die Beantragung von Zuwendungen abstellen zu müssen?*

**Antwort zu Frage 4:**

Die Möglichkeit besteht, sofern die zuwendungsrechtlichen beziehungsweise haushaltsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

**Frage 5:** *Warum wurde bisher keine Vereinheitlichung der Zuwendungszusagen vorgenommen und ist dies für die Zukunft geplant?*

**Antwort zu Frage 5:**

Eine Vereinheitlichung dergestalt, Zuwendungen ausschließlich für das jeweilige Haushaltsjahr zu gewähren, wäre in vielen Fällen nicht sachgerecht, zum Beispiel wenn Baumaßnahmen finanziert werden sollen. Eine Vereinheitlichung in dem Sinne, dass Zuwendungen immer für einen längeren Zeitraum gewährt werden, würde nicht berücksichtigen, dass es sich um eine im Einzelfall zu rechtfertigende Ausnahme handelt, für die eine Ermessensentscheidung im Einzelfall erforderlich ist.

**Frage 6:** *Was ist der Unterschied zwischen den Mitteln, die die Sozialbehörde zur Verfügung stellt, und jenen, die die Bezirke vergeben können?*

**Antwort zu Frage 6:**

Zuwendungen dürfen nach § 46 Absatz 1 Satz 2 LHO nur gewährt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung durch Stellen außerhalb der Verwaltung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Sozialbehörde und die Bezirksämter müssen deshalb im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eigenständig prüfen und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe für welchen Zeitraum für welchen Zweck mit welchen Nebenbestimmungen eine Zuwendung gewährt werden kann. Dabei sind die in den Aufgabenbereichen oder Produktgruppen der unterschiedlichen Einzelpläne enthaltenen Ziele und Kennzahlen zu beachten. Auch wirken beispielsweise in den Bezirksämtern bezirkliche Gremien bei der Zuwendungsgewährung mit.